

Strafe darin, „daß der Angriff auf den Rechtsfrieden gesühnt und zugleich ... der einzelne Rechtsbrecher und allgemein jedermann von künftigen Angriffen abgeschreckt wird...“⁵. Das Wesen der Strafe wird nach diesen Straftheorien auf transzendente göttliche, sittliche oder andere Prinzipien einer ebenso übersinnlichen, dem Menschen nicht erkennbaren „ausgleichenden Gerechtigkeit“ zurückgeführt und erschöpft sich in „Sühne für Schuld“ oder (was das gleiche besagt) „Vergeltung des Unrechts“, die ein Ausfluß dieser imaginären Prinzipien sein sollen. Der staatliche Charakter der Strafe bleibt in den von ihnen gegebenen Begriffsbestimmungen der Strafe in der Regel unerwähnt und wird günstigstenfalls deren Erläuterung — als diesen Prinzipien untergeordnet — überlassen. Es ist unschwer zu erkennen, daß mit einer solchen theoretischen Konzeption das Wesen der Strafe vom Boden der unumstößlichen historischen Realitäten in den Himmel mysteriöser Abstraktionen und Spekulationen verlagert und die Möglichkeit seiner Erkenntnis in Abrede gestellt wird. Sie leugnet die grundlegende, historisch erwiesene Tatsache, daß die Strafe stets und ausschließlich ein Zwangsinstrument war und ist, mit dem der Staat als Machtapparat der jeweils herrschenden Klasse gefährlichen Angriffen gegen die von ihm aufrechterhaltene staatliche und gesellschaftliche Ordnung entgegentritt, daß sie folglich in ihrem historischen und sozialen Ursprung, ihrer Bestimmung und Zielsetzung eine spezifische Erscheinungsform des Klassenkampfes darstellt und nur darin ihre Erklärung findet.

Die Vorstellungen von der Strafe als Sühne, Vergeltung u. ä. sind eine Erscheinungsform der Ausbeuterideologie und sind so alt wie die Ausbeutergesellschaft selbst. Sie wurden bereits von den Philosophen der Sklavenhaltergesellschaft (insbesondere Platon und Aristoteles) entwickelt, bildeten den Eckpfeiler der Straftheorie der klassischen deutschen Philosophie, wurden von den Strafrechtsideologen des Hitlerfaschismus propagiert und beherrschen auch heute noch die bürgerliche Strafrechtslehre in Westdeutschland. Zwar vermochten die bürgerlichen Sühne- und Vergeltungstheorien unter bestimmten historischen Bedingungen — sofern sie als Maß der „Sühne“ bzw. „Vergeltung“ die Tat selbst und deren objektive Schwere ansahen und sich gegen das maßstablose Gesinnungsstrafrecht wendeten — zeitweise eine relativ

⁵ Kommentar zum StGB, München und Berlin 1951, S. 60.